

**Amt der Stadt Feldkirch**

Büro des Bürgermeisters  
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3  
6800 Feldkirch  
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113

Fax: +43 5522 304 1119

denise.boesch@feldkirch.at

www.feldkirch.at

AZ

Feldkirch, 15. Dezember 2022

## **Kundmachung**

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **13.12.2022** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen
2. Voranschlag und Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2023

I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2023

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2023 wie folgt:

- a. Der Ergebnisvoranschlag schließt mit einem positiven Nettoergebnis in der Höhe von EUR 4.402.700 ab.
- b. Der Geldfluss der operativen Gebarung beträgt EUR – 1.822.900.
- c. Der Finanzierungsvoranschlag schließt mit einem negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von EUR – 9.111.900 ab.
- d. Der Finanzierungshaushalt sollte jedenfalls ausgeglichen sein. Eine sich zum Jahresende abzeichnende Unterdeckung ist ggf. mit Darlehensaufnahmen zu bedecken. Den zuständigen Gremien wird dahingehend rechtzeitig ein Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.
- e. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF beträgt für das Jahr 2023 EUR 67.885.000.
- f. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer

erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständigen Organe zu leisten.

- g. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2023 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.
- h. Kreditbindung und –disposition: Zum Zwecke der Absicherung allfälliger Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes bzw. anderer negativer finanzieller Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung und der Vermeidung eines daraus resultierenden Gebärungsabganges sind im Haushalt alle Kreditansätze der Ausgaben im Ausmaß von 10% des Budgetwertes generell gebunden.

Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, denen korrespondierende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen sowie Transfers an private Organisationen und Haushalte als auch Zahlungen die vertraglich bzw. gesetzlich geregelt sind.

Während des Jahres erfolgt eine laufende Prüfung der wirtschaftlichen Situation. Mittels periodischen Forecasts und entsprechenden Quartalsgesprächen wird die aktuelle Haushaltslage ermittelt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in zu begründenden Einzelfällen auf Antrag durch den AOB im VDOK eine Freigabe der Bindung für diesen Einzelfall zu erteilen. Der Stadtrat wird ermächtigt, eine teilweise oder gänzliche Freigabe der Bindung zu jenem Zeitpunkt auszusprechen, zu welchem die Gewähr gegeben ist, dass sich für die Stadt keine Mindereinnahmen im Bereich der anteiligen Ertragsanteile des Bundes sowie keine anderen negativen Auswirkungen aus der Konjunktorentwicklung ergeben und ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht wird. Diese Entscheidung wird auf Basis eines Forecasts frühestens im Oktober erfolgen.

## II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2023

Für den Voranschlag 2023 werden die Ausführungsbestimmungen wie im Voranschlag ausgeführt festgelegt.

## III. Verordnung der Stadtvertretung gem. § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz

Gemäß § 76 Abs 2 Gemeindegesetz (GG) LGBl Nr 40/1985 idgF, wird der Stadtrat von der Stadtvertretung ermächtigt, im Rahmen der Kompetenzregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Voranschlagsansätze unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GG um bis zu 1 % der Finanzkraft zu überschreiten.

## 3. Änderung des Deckungsbeschlusses für die Budgets 2023 der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG sowie der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH

Die Stadt Feldkirch erhöht die finanziellen Zuwendungen (Abgangsdeckungen) für die Budgets 2023 der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG auf EUR 758.700 sowie der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH auf EUR 1.467.900.

Die angeführten Beträge gelten als Obergrenze und dürfen seitens der Organe der og. Unternehmen nicht ohne Zustimmung der Stadt Feldkirch überschritten werden.

4. Beschluss des Voranschlags der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2023

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2023 mit einem Gesamtvermögen von EUR 27.110.700,00 und einem geplanten Verlust von EUR 286.600,00 wird samt integrierter Mittelfristplanung in der vorliegenden Form genehmigt.

5. Beschluss des Budgets der Stadtwerke Feldkirch für 2023

Das Budget 2023 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

6. Kenntnisnahme des Budgets und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2023

Der vorliegende Voranschlag und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mbH für das Jahr 2023 werden zur Kenntnis genommen.

7. Kenntnisnahme des Budgets der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2023

Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2023 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

8. Kenntnisnahme des Budgets der Montforthaus Feldkirch GmbH für 2023

Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Montforthaus Feldkirch GmbH für das Jahr 2023 in der vorliegenden Form zur Kenntnis

9. Kenntnisnahme des Budgets der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2023

Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2023 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

10. 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022

Die Stadt Feldkirch beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2022 wie folgt:

	<u>Ergebnishaushalt</u>	<u>Finanzierungs-</u> <u>haushalt</u>
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	3.042.800	2.259.800
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	502.200	1.083.700
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	2.540.600	1.176.100
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	8.703.300
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.854.000	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-3.313.400	9.879.400

11. Verlängerung der Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch für Ökostromzuweisung; Übernahme der Haftung als Bürge und Zahler

Die Stadt Feldkirch stimmt der Ausstellung einer Bankgarantie der Stadtwerke Feldkirch bei der Raiffeisenbank Montfort für die OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, 1090 Wien in Höhe von EUR 380.000,00 zu und übernimmt die Haftung als Bürge und Zahler.

Diese Bankgarantie gilt bis längstens 28.02.2026. Eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur möglich, wenn durch die Stadtwerke Feldkirch eine gleichwertige Garantie beigebracht wird.

12. Volksschule Altstadt - Neubau: Vergabe Gewerk „Tischler - Einbaumöbel Schule“

Dieser Antrag wurde abgesetzt.

13. Erweiterung Volksschule Tosters – Grundsatzbeschluss

Die Stadt Feldkirch beabsichtigt die Erweiterung der Volksschule Tosters unter Einbindung von inklusiven Lernsettings auf dem bestehenden Areal der VS Tosters. Die VS Tosters soll eine Schule werden, die den Anforderungen moderner Pädagogik entspricht.

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen für die Erbringung eines Baubeschlusses in Angriff zu nehmen. Die Stadtvertretung ist zur Fassung eines Baubeschlusses mit dem definierten Kostenziel nochmals zu befassen.

14. Änderung der Einhebung der Gästetaxe

Verordnung  
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 13.12.2022  
über die Änderung der Einhebung der Gästetaxe vom 11.10.2022

Die Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe (Gästetaxordnung) vom 11.10.2022 wird gem. § 13 Abs. 2 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBL. Nr. 86/1997 idgF, wie folgt geändert:

#### § 1

Im § 3 wird die Zeichenfolge „§ 2“ durch die Zeichenfolge „§ 4“ geändert.

#### § 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

### 15. Änderung der Wassergebühren/Wassergebührenordnung

Verordnung

der Stadtvertretung Feldkirch vom 13.12.2022 über die Regelung der Wassergebühren

## W a s s e r g e b ü h r e n o r d n u n g

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch“ bezeichnet) werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühr
- c) Bereitstellungsgebühr
- d) Wasserzählergebühr.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).

- (2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.
- (3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschild.
- (4) Der Gebührenschildner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.
- (5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.
- (6) Eine formlose Aufforderung zur Gebühre ntrichtung erfolgt vorerst durch die Stadtwerke Feldkirch. Im Übrigen gelten für die Gebühre ntrichtung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

## 2. Abschnitt Herstellung des Hausanschlusses

### § 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch das Wasserwerk Feldkirch oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

## 3. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

### § 4

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

### § 5 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.
- (2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.

- (3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.

## § 6 Bewertungseinheit

- (1) Die Bewertungseinheit setzt sich aus den Geschossflächen
- bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m<sup>2</sup>:  
die ersten 2.000 m<sup>2</sup> 37 v. H.
  - und die 2.000 m<sup>2</sup> übersteigende Geschossfläche 24 v. H.
  - bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden 22 v. H.
  - bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie  
mit mehr als 400 m<sup>2</sup>:  
die ersten 400 m<sup>2</sup> 37 v. H.  
und die 400 m<sup>2</sup> übersteigende Geschossfläche 22 v. H.
  - bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken 37 v. H.,

zusammen.

- (2) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.
- (3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

## § 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt EUR 24,54 zzgl. MwSt.

## § 8 Ergänzungsbeitrag

- (1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 20 erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.

- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

#### § 9 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

### 4. Abschnitt Wasserbezugsgebühr

#### § 10 Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige monatliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.
- (2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Wirtschaftseinheit und Monat vorgeschrieben.
- (3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.
- (4) Als Wirtschaftseinheit gilt eine Wohnung, ein Betrieb oder eine sonstige Anlage.
  - Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines vorübergehenden (Ferienwohnung) oder ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.
  - Betriebe oder sonstige Anlagen sind zB gewerbliche Betriebsstätten, Landwirtschaften, Liegenschaften mit Gartenanschluss, Liegenschaften mit Bauwasseranschluss, Schulen, Altersheime.
- (5) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk Feldkirch installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im



Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

- (7) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gehührensuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.
- (8) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von 70 m<sup>3</sup> pro Monat anzunehmen.
- (9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gehührenschuldners ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.
- (10) Der Gehührensanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.
- (11) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ruht, wenn eine Wohnung oder Betriebsstätte wenigstens ein Monat leer steht und dies im Vorhinein angezeigt wird
- (12) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gehührenschuldner, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sinngemäß.

## § 11 Bauwasser

- (1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m<sup>2</sup>, so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,8 m<sup>3</sup> je m<sup>2</sup> Geschossfläche.
- (2) Der pauschalierte Bauwassergebührensanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

## § 12

### Gebührensatz

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit EUR 2,86 pro Monat zzgl. MwSt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt EUR 1,13 pro m<sup>3</sup> zzgl. MwSt.

## 5. Abschnitt

### Wasserbereitstellungsgebühr

## § 13

- (1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage durch das Wasserwerk ist ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten Ersatze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in m<sup>3</sup>/h anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 m<sup>3</sup> Stundenleistung pro Jahr verrechnet.
- (2) Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink- oder Nutzwasser (ausgenommen § 4 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.
- (3) Der Anspruch auf Bereitstellungsgebühr entsteht mit Fertigstellung der Anlage.

## § 14

### Gebührensatz

- (1) Der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gem. § 13 Abs. 1 wird mit EUR 38,71 zzgl. MwSt. je m<sup>3</sup> Stundenleistung festgesetzt.
- (2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr mit EUR 0,43 zzgl. MwSt. je m<sup>3</sup> verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

## 6. Abschnitt

### Wasserzählergebühr

## § 15

- (1) Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.

(2) Die Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m <sup>3</sup> /h	Dauerdurchfluss	EUR	2,53	pro Monat
bis 7 m <sup>3</sup> /h	Dauerdurchfluss	EUR	4,34	pro Monat
bis 16 m <sup>3</sup> /h	Dauerdurchfluss	EUR	7,19	pro Monat
bis 30 m <sup>3</sup> /h	Dauerdurchfluss	EUR	13,75	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	13,75	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	14,23	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	15,46	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	16,83	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	45,32	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	50,49	pro Monat

(3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

## 7. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

### § 16 Wiederverkäufer (Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kostenersätze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Wolfgang Matt

## 16. Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Kanalisationsbeiträge

1. Verordnung  
der Stadtvertretung vom 13.12.2022  
über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016 idgF, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idgF verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m <sup>3</sup> Abwasser                | EUR 2,15 |
| b) für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | EUR 1,43 |

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenutzungsgebühren vom 11.12.2018 außer Kraft.

## 2. Verordnung

der Stadtvertretung vom 13.12.2022

über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 15 und 17 Abs 3 Z 4 FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016 idGF, iVm

§ 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idGF, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch idGF verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2023 mit EUR 39,84 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:

Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 11.12.2018 festgelegte Beitragssatz von EUR 38,72 ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2023 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und
- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2023 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2023 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m<sup>3</sup> Fassungsraum für Kläranlagen bei

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| a) Einfamilienhäuser mit              | EUR 491,00 |
| b) Zweifamilienhäuser mit             | EUR 536,00 |
| c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen | EUR 491,00 |

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 11.12.2018 außer Kraft.

## 17. Musikschule Feldkirch: Festsetzung des Schulgeldes 2023/2024

Die Stadt Feldkirch legt das von der Musikschule vorgeschlagene Schulgeld inklusive den Schulgeldermäßigungen gemäß

vorliegender Aufstellung ab Beginn des Schuljahres 2023/24 fest.

## 18. Grundstücksangelegenheiten: Verpachtung und Erwerb von Grundstücken

18.1. Die Stadt Feldkirch erwirbt von Manuel Barwart, geb. am 08.11.1984, whft. Brolaweg 28, 6822 Röns, den 1/1-Anteil an der Liegenschaft GST-NR 1501/44 ua. vorkommend in EZ 830 Grundbuch 92116 Nofels zum Preis von EUR 4,00 pro m<sup>2</sup> (somit zum Gesamtkaufpreis von EUR 5.500,00-) sowie zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

18.2. Die Stadt Feldkirch verlängert die Eigenjagd Samina mittels freihändiger Vergabe für die Dauer vom 01.04.2023 bis 31.03.2029 an den derzeitigen Pächter Dr.-Ing. Thomas Muhr, Mühlhardt 45, 57439 Attendorn, Deutschland mit folgenden Neuerungen:

1. Der jährliche Jagdpachtzins beträgt nunmehr EUR 31.225,00 netto, wertgesichert nach dem VPI 2005. (Pachtzins 2016 betrug EUR 25.000,00).
2. Dem Pächter wird ein Optionsrecht auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages bis 31.03.2035 eingeräumt, welches bis zum 31.03.2028 ausgeübt werden kann.
3. Es wird beiden Vertragsteilen ein Sonderkündigungsrecht zum Ende eines Jagdjahres unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist eingeräumt.
4. Die Verpächterin, der Pächter und die Hegegemeinschaft haben nach Vorliegen einer Entscheidung der BH Feldkirch hinsichtlich Beibehaltung des Wintergatters über die Kosten bzgl. Sanierung/Instandhaltung einen entsprechenden Aufteilungsschlüssel festzusetzen.
5. Ausschluss der Wegehalterhaftung für Forststraße wurde präzisiert, sodass der Pächter von ihm beauftragte Dritte, die Verpächterin schad- und klaglos hält.
6. Für die Bewirtschaftung der Eigenjagd Samina, wird zukünftig nur mehr ein Berufsjäger eingesetzt und unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Vorgaben nichts anderes vorsehen.

18.3. Die Stadt Feldkirch verpachtet das Stadtgut Nofels mit einem Ausmaß von ca. 26,8 ha (exkl. ca. 1,5 ha Vorbehaltsfläche) samt den Objekten Magdalenastraße 11d und Magdalenastraße 11e ab 01.01.2023 auf die Dauer von 15 Jahren an die Rheintaler Feldfrüchte eGen (FN 468552 y), Ketschelenstraße 66, 6800 Feldkirch. Der jährliche Pachtzins beträgt EUR 29.000,00 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (derzeit 20 Prozent), zzgl. Betriebskosten, wertgesichert nach VPI 2020 (Schwankungen bis 5 Prozent werden nicht berücksichtigt). Der jährliche Pachtzins ist in 12 monatlichen Raten zu bezahlen.

Von der Pächterseite ist zur Sicherstellung eine Bankgarantie bzw. ein Kautionsparbuch in der Höhe einer Jahresbruttopacht, somit EUR 37.000,00 als Sicherstellung zu hinterlegen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

19. Überprüfung des Räumlichen Entwicklungskonzeptes 2019

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch teilt der Vorarlberger Landesregierung mit, dass das räumliche Entwicklungskonzept der Stadt Feldkirch, welches am 26.02.2019 von der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch als Verordnung erlassen wurde, gem. § 11b Abs. 2 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, gesamthaft überprüft wurde. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das räumliche Entwicklungskonzept der Stadt Feldkirch den Anforderungen an einen räumlichen Entwicklungsplan gem. § 11 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, entspricht und die enthaltenen Ziele nach wie vor aktuell sind. Es besteht daher kein Anpassungsbedarf.

20. Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch: Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf einer Verordnung über die Erlassung des Bebauungsplanes Innenstadt der Stadt Feldkirch gemäß § 28 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, wie folgt:

Erster Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

§1  
Graphische Darstellung

Die graphischen Darstellungen mit den Bezeichnungen „Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch“ (Plan-Nr. BP01/01), „Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch, Teilbereich A.1 „Schloßgraben““ (Plan-Nr. BP01/02) sowie „Bebauungsplan Innenstadt Feldkirch, Teilbereich A.2 „Schloßgraben““ (Plan-Nr. BP01/03) jeweils vom 18.11.2022 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie entsprechen der Planzeichenverordnung LGBl. Nr. 50/1996 idgF.

§2  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird in der graphischen Darstellung festgelegt.

§3  
Art der Bebauung

Es gilt geschlossene Bebauung in den im Plan gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb der von Baulinien und/oder Baugrenzen umschlossenen Gebieten.

§4  
Baugrenzen und Baulinien

(1) Baulinien und Baugrenzen gelten grundsätzlich jeweils für alle Geschosse, wobei Gebäudehöhen und -umrisse maximal im Ausmaß des derzeitigen Bestandes zulässig sind. Vorhandene öffentlich zugängliche Laubengänge, Durchgänge, Höfe u. dergl. sind in ihrem derzeitigen Ausmaß (Höhe und Fläche) beizubehalten.

Davon abweichende Bestimmungen sind in der Plandarstellung explizit ausgewiesen.

- (2) Abweichungen für untergeordnete Bauteile, wie Eingangspodeste, Treppen, Balkone, Erker, Gesimse bis zu 0,20 m Ausladung u. dergl. sind zulässig, soweit die Interessen des Denkmalschutzes, des Ortsbildschutzes bzw. der Ortsbilderhaltung gem. § 17 BauG gewahrt bleiben.

## §5

### Abstandsflächen

- (1) Geschlossene Bebauung bedeutet, dass die Abstandsflächen generell mit 0 m bestimmt sind.
- (2) Sind in der Plandarstellung des Bebauungsplans Baugrenzen dargestellt, kann bis an die Baugrenzen herangebaut werden, auch wenn die Abstandsflächen und Mindestabstände (gemäß §§5 und 6 Baugesetz) nicht eingehalten werden.
- (3) Sind in der Plandarstellung des Bebauungsplans Baulinien dargestellt, muss bis an die Baulinie herangebaut werden, auch wenn die Abstandsflächen und Mindestabstände (gemäß §§5 und 6 Baugesetz) nicht eingehalten werden.

## §6

### Wohnungsflächenanteil im Verhältnis zu anderen Nutzungen

Als Geschäfts-/Handelsflächen dürfen nur das Erd-, 1. und 2. Obergeschoss genutzt werden, die übrigen Obergeschosse sind der Wohnnutzung vorbehalten. Flächen für Dienstleistungen sind in allen oberirdischen Geschossen zulässig.

## §7

### Mindest- oder Höchstzahl von Garagen und Abstellplätzen

Stellplätze nach der Stellplatzverordnung müssen lediglich für die Wohnnutzung und Hotellerie nachgewiesen werden.

## Zweiter Abschnitt

### Festlegungen des Bebauungsplans: Äußere Gestaltung

## §8

### Dachform und Dacheindeckung

- (1) Dächer, Dachneigungen, Dachdeckungen und Dachöffnungen sind so zu gestalten, dass der Charakter der Dachlandschaft erhalten bleibt.
- (2) Als Dachdeckungsmaterialien von geneigten Dächern sind Dachziegel in roter oder brauner Farbe sowie Kupferdächer erlaubt, andere Deckungsmaterialien, wie z.B. Zinkblech sind nur für Dachgauben zulässig.
- (3) Allfällige Flachdächer sind in dunkler, bzw. abgestimmter Farbgebung auszuführen. Flachdächer von Neubauten sind bei entsprechender Eignung (bspw. Materialität der Ausführung) extensiv zu begrünen.
- (4) Dachgauben oder ähnliche aus der Dachebene hervortretende Belichtungsöffnungen von Räumen für den ständigen Aufenthalt sind in der unteren Hälfte der jeweiligen Dachfläche zulässig und sind bei historischen Gebäuden

zwischen den historischen Dachsparren zu situieren. Schlepplagen sind zudem auch in der oberen Dachhälfte zulässig und bei historischen Gebäuden ebenfalls zwischen den historischen Dachsparren zu situieren.

- (5) Bündig in die Dachfläche eingelassene Belichtungsöffnungen (Dachflächenfenster, Fensterbänder) sind in untergeordnetem Maß in der gesamten Dachfläche erlaubt; eine Situierung zwischen den historischen Dachsparren ist vorzusehen.
- (6) Die Anbringung von Satellitenschüsseln ist nicht gestattet.
- (7) Die Möglichkeit der Anbringung und die Situierung von Photovoltaik-Elementen ist mit dem Bundesdenkmalamt und dem Bauamt Feldkirch abzustimmen.

## §9

### Lauben, Balkone, Dacheinschnitte/Dachterrassen

- (1) Als Bodenbelag in den Lauben ist eine Pflasterung oder ein Plattenbelag in Kalkstein oder Granit vorzusehen.
- (2) Die Verwendung von Plattenbelägen in Kunststein, Terrakotta oder ähnlichen Materialien ist unzulässig.
- (3) Neben den vorhandenen historischen Balkonen sind Balkone nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten (z.B. zum Innenhof) zulässig.
- (4) Neben den bereits vorhandenen Dacheinschnitten sind Dacheinschnitte nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten (z.B. zum Innenhof) zulässig.

## §10

### Gliederung, Färbelung, Fassadenbegrünung

- (1) Farbliche und plastische Gliederungselemente an Fassaden von historischen Gebäuden, wie z.B. Gesimse oder Fensterrahmen sind zu erhalten.
- (2) Die Verwendung von Dispersionsfarben an Fassaden oder in den Laubengängen ist unzulässig.
- (3) Die Färbelung der vorhandenen Lauben hat sich auf einen gebrochenen Weißton zu beschränken.
- (4) Die Umsetzung einer Außendämmung von Bestandsgebäuden ist nicht zulässig.
- (5) Fassadenbegrünungen an schlichten, ungestalteten Fassaden von Bestandsgebäuden sind zulässig, jedoch mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.

## §11

### Markisen

- (1) Die Anbringung von Markisen an Fassaden ist nur für Geschäfte, die leicht verderbliche Produkte (Lebensmittel) in Schaufenstern präsentieren, zulässig.
- (2) Die Markisen sind nur für die Dauer der betreffenden Nutzung erlaubt, bei Entfall der Nutzung sind die Markisen zu entfernen.
- (3) Markisen bei Gebäuden mit Laubengängen sind nicht gestattet.
- (4) Gastgärten sind mit Schirmen zu beschatten.

## §12

### Beleuchtung



- (1) Das Anstrahlen oder indirekte Beleuchten von Gebäuden in der Innenstadt ist in Abstimmung mit der Baubehörde zulässig, sofern eine Lichtfarbe von 3.000 K gewählt wird.
- (2) Die Art der Montage der Leuchtmittel ist mit dem Bauamt und dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.

## 21. Änderungen des Flächenwidmungsplanes

21.1. I. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Umlegung Kapellenweg Teil 1, KG Tosters: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 10.11.2022 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl: 2022/6465-1 vom 10.11.2022, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

II.

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBL. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2022/6465-2 vom 10.11.2022, M1:2.000, für Flächen bzw. Teilflächen der GST-NR 1832, 1833, 1846, 1854, 1855, 1858, 1859, 1864, 1866, 1867, 1869 und 1872, alle KG Tosters, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 und einer Mindestgeschosszahl von 2 sowie für die GST-NR 1863, KG Tosters, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 45 und einer Mindestgeschosszahl von 2 festgelegt wird.

21.2. I. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Nahwärmeheizwerk Schießstätte, KG Feldkirch: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 18.11.2022 genannten Flächen bzw. Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl: 2022/6466-1 vom 18.11.2022, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

II.

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBL. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2022/6466-2 vom 18.11.2022, M1:1.000, für Teilflächen der GST-NR 33, 718, 508/2 und 508/3, alle KG Feldkirch, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 festgelegt wird.

## 22. Antrag der SP: Machbarkeitsstudie zu III – Fließkraftwerk

Der vorliegende Antrag der SPÖ Feldkirch wird dem Klima- und Energieausschuss zugewiesen.

23. Antrag der SP: Prüfung weiterer Nahheizkraftwerke in Feldkirch

Der vorliegende Antrag der SPÖ Feldkirch wird dem Klima- und Energieausschuss zugewiesen.

24. Antrag von FB, NEOS und SP: Einleitung eines Feststellungsverfahrens hins. des Gemeindegutes der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt

Der vorliegende Antrag wurde vertagt.

25. Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung der Stadtvertretung vom 11.10.2022

Die Niederschrift wird genehmigt.

D. Dringlichkeitsantrag § 60 Abs. 3 GG - Wiederkaufsrecht GST-NR 6171/5 KG Altstadt - Abtretung Beschlussrecht an den Stadtrat gemäß § 50 Abs. 3 GG

Verordnung

Gemäß § 50 Abs. 3 GG tritt die Stadtvertretung das ihr zustehende Beschlussrecht für das Wiederkaufsrecht an GST-NR 6171/5 KG Altstadt, im Eigentum der Schnell GmbH (FN 71752 v), Egetenweg 44, 6800 Feldkirch an den Stadtrat ab.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter [www.feldkirch.at/kundmachungen](http://www.feldkirch.at/kundmachungen) einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt